



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. November 2013
(OR. en)

15666/13

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0233 (COD)

RECH 498
COMPET 767
TELECOM 283
SOC 887
MI 954

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14887/13 RECH 458 COMPET 724 TELECOM 264 SOC 814 MI 882

Nr. Komm.dok.: 12367/13 RECH 355 COMPET 574 TELECOM 204 SOC 595 MI 648
(COM(2013) 500 final)

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Beteiligung der Union an dem von mehreren Mitgliedstaaten
gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm "Aktives
und unterstütztes Leben"

- Text des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten anbei eine vom Vorsitz erstellte Fassung des Vorschlags für einen
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an dem von
mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm
"Aktives und unterstütztes Leben".

Hinweis (nur für die englische Fassung):

Durchstreichung = Streichungen gegenüber Dokument 14887/13.

Fettdruck und Unterstreichung = neuer Text.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Beteiligung der Union an dem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm "Aktives und unterstütztes Leben"

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 185 und Artikel 188 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrer Mitteilung "Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum"² hebt die Kommission hervor, dass günstige Rahmenbedingungen für Investitionen in Wissen und Innovation geschaffen werden müssen, um ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in der Union zu erreichen. Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat haben diese Strategie unterstützt.

¹ ABI. C ... vom ..., S.

² KOM(2010) 2020 endg. vom 3. März 2010.

- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020)³ (im Folgenden "Rahmenprogramm 'Horizont 2020'") soll die Wirksamkeit von Forschung und Innovation gesteigert werden, indem ein Beitrag zur Stärkung öffentlich-öffentlicher Partnerschaften geleistet wird, auch durch eine Beteiligung der Union an Programmen, die von mehreren Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 185 AEUV durchgeführt werden.
- (3) Die Entscheidung Nr. 742/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen durch den Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien⁴ sieht einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zum Forschungs- und Entwicklungsprogramm "Umgebungsunterstütztes Leben" (im Folgenden "AAL-JP") vor, und zwar in Höhe des Beitrags der beteiligten Mitgliedstaaten bis zu einem Höchstbetrag von 150 000 000 EUR für die gesamte Laufzeit des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007–2013), das durch den Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006⁵ aufgestellt wurde.
- (4) Im Dezember 2012 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Zwischenbewertung des gemeinsamen Programms "Umgebungsunterstütztes Leben" (AAL-JP)⁶ übermittelt. Diese Bewertung wurde von einer Sachverständigengruppe durchgeführt, die insgesamt zu dem Schluss gelangte, dass das AAL-JP gute Fortschritte im Hinblick auf seine Ziele sowie bemerkenswerte Ergebnisse erreicht hat und über den gegenwärtigen Finanzierungszeitraum hinaus fortgeführt werden sollte. Die Sachverständigengruppe stellte aber auch einige Mängel fest; so müssten insbesondere die Benutzer stärker in die Projekte eingebunden und bei der praktischen Durchführung weitere Verbesserungen im Hinblick auf die Vertragsabschluss- und Zahlungsfristen erzielt werden.

³ ABl. ... [RP "Horizont 2020"].

⁴ ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 49.

⁵ ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1.

⁶ KOM(2010) 763 endg. vom 16. Dezember 2010.

- (5) In ihrer Mitteilung "Die demografische Zukunft Europas – Von der Herausforderung zur Chance"⁷ hat die Kommission hervorgehoben, dass das Altern der Bevölkerung eine der großen Herausforderungen ist, vor denen alle Mitgliedstaaten stehen, und dass ein verstärkter Einsatz neuer Technologien dabei helfen könnte, die Kosten zu beherrschen, das Wohlbefinden und die aktive Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben zu verbessern sowie die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu erhöhen.
- (6) In ihrer Mitteilung "Leitinitiative der Strategie Europa 2020 – Innovationsunion"⁸ hat die Kommission das Altern der Bevölkerung als eine der gesellschaftlichen Herausforderungen bezeichnet, bei deren Bewältigung bahnbrechende Innovationen eine wichtige Rolle spielen könnten; derartige Innovationen könnten zudem die Wettbewerbsfähigkeit steigern, europäische Unternehmen in die Lage versetzen, führend in der Entwicklung neuer Technologien zu werden, zu wachsen und auf neuen weltweiten Wachstumsmärkten eine Hauptrolle zu spielen, die Effizienz und Qualität öffentlicher Dienstleistungen erhöhen und so zur Schaffung einer großen Zahl anspruchsvoller neuer Arbeitsplätze beitragen.
- (7) In ihrer Mitteilung zur europäischen Leitinitiative "Eine Digitale Agenda für Europa"⁹ hat die Kommission vorgeschlagen, das AAL-JP zu verstärken, um die mit dem Altern der Bevölkerung verbundenen Herausforderungen besser zu meistern.
- (8) In ihrer Mitteilung mit dem Titel "Den strategischen Durchführungsplan der Europäischen Innovationspartnerschaft "Aktivität und Gesundheit im Alter" voranbringen"¹⁰ hat die Kommission vorgeschlagen, die einschlägigen Prioritäten des Plans in künftigen, zum Rahmenprogramm "Horizont 2020" gehörigen Arbeitsprogrammen und Instrumenten für Forschung und Innovation zu berücksichtigen. Ferner hat sie vorgeschlagen, die möglichen Beiträge des AAL-JP zur Europäischen Innovationspartnerschaft für Aktivität und Gesundheit im Alter zu berücksichtigen.

⁷ KOM(2006) 571 endg. vom 12. Oktober 2006.

⁸ KOM(2010) 546 endg. vom 6. Oktober 2012.

⁹ KOM(2010) 245 endg. vom 19. Mai 2010.

¹⁰ COM(2012) 83 final vom 29. Februar 2012.

- (9) Die im Rahmen der Innovationsunion geschaffene Europäische Innovationspartnerschaft für Aktivität und Gesundheit im Alter (EIP-AHA) geht davon aus, dass IKT-Lösungen eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung ihrer Ziele spielen werden, nämlich bis 2020 zwei zusätzliche gesunde Lebensjahre zu erreichen sowie die Lebensqualität der Bürger und die Effizienz der Versorgungssysteme in der Union zu verbessern. Ihr strategischer Durchführungsplan (SIP) enthält die Prioritäten für die unionsweite Beschleunigung und Ausweitung der Innovation im Bereich Aktivität und Gesundheit im Alter auf drei Gebieten: Prävention und Gesundheitsförderung, Pflege und Heilung sowie unabhängiges Leben und soziale Integration.
- (10) Das Forschungs- und Entwicklungsprogramm "Aktives und unterstütztes Leben" (im Folgenden "Programm AAL") sollte auf den Erfolgen der vorherigen Programme aufbauen und deren Mängel durch eine stärkere Einbeziehung der Benutzer in die Projekte und eine flexible Programmdurchführung überwinden.
- (11) Für die Beteiligung der Union am Programm AAL sollte für die Laufzeit des Rahmenprogramms "Horizont 2020" eine Obergrenze festgelegt werden. Die Beteiligung der Union am Programm AAL sollte den Finanzbeitrag der teilnehmenden Länder für die Laufzeit des Rahmenprogramms "Horizont 2020" nicht übersteigen, um eine starke Hebelwirkung zu erzielen und eine aktive Mitwirkung der teilnehmenden Länder an der Verwirklichung der Programmziele zu erreichen.
- (12) Im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [RP "Horizont 2020"] sollte jeder Mitgliedstaat und jedes mit dem Rahmenprogramm "Horizont 2020" assoziierte Land das Recht haben, am Programm AAL teilzunehmen.
- (13) Damit dem Finanzbeitrag der Union ein entsprechender Beitrag der teilnehmenden Länder gegenübersteht, sollte der Finanzbeitrag der Union daran geknüpft sein, dass förmliche Zusagen der teilnehmenden Länder vor Beginn des Programms AAL vorliegen und auch erfüllt werden. Der Beitrag der teilnehmenden Länder zum Programm AAL sollte die auf nationaler Ebene bei der effektiven Programmdurchführung anfallenden Verwaltungskosten einschließen.

- (14) Zur gemeinsamen Durchführung des Programms AAL bedarf es einer Durchführungsstelle. Die teilnehmenden Länder haben sich auf die Durchführungsstelle für das Programm AAL geeinigt und dazu im Jahr 2007 die Ambient Assisted Living Association AISBL als internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach belgischem Recht gegründet (nachstehend "AALA"). Da sich die bestehende Leistungsstruktur des AAL-JP nach dem Zwischenbewertungsbericht als effizient und hochwertig bewährt hat, sollte die AALA als Durchführungsstelle genutzt werden und die Rolle der Mittelzuweisungs- und Überwachungsstelle für das Programm AAL übernehmen. Die AALA sollte den Finanzbeitrag der Union verwalten und für eine effiziente Durchführung des Programms AAL sorgen.
- (15) Damit die Ziele des Programms AAL erreicht werden, sollte die AALA finanzielle Unterstützung hauptsächlich in Form von Finanzhilfen für die Teilnehmer an den von ihr ausgewählten Maßnahmen bereitstellen. Die Auswahl dieser Maßnahmen sollte aufgrund von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unter der Verantwortung der AALA und mit Unterstützung unabhängiger externer Sachverständiger erfolgen. Die Rangliste sollte bei der Auswahl der Vorschläge sowie bei der Zuweisung von Mitteln aus dem Finanzbeitrag der Union und aus den nationalen Haushaltsmitteln für Projekte des Programms AAL bindend sein.
- (16) Der Finanzbeitrag der Union sollte im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltungsführung und den einschlägigen Vorschriften für die indirekte Mittelverwaltung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹¹ und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹² verwaltet werden.
- (17) Um die finanziellen Interessen der Union zu schützen, sollte die Kommission das Recht haben, den Finanzbeitrag der EU zu kürzen, auszusetzen oder einzustellen, wenn das Programm AAL in ungeeigneter Weise, nur teilweise oder verspätet durchgeführt wird oder wenn die teilnehmenden Länder ihren Beitrag zur Finanzierung des Programms AAL nicht, nur teilweise oder verspätet leisten. Diese Rechte sollten in der zwischen der Union und der AALA zu schließenden Übertragungsvereinbarung festgeschrieben werden.

¹¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

¹² ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

- (18) Die Beteiligung an indirekten Maßnahmen, die durch das Programm AAL unterstützt werden, unterliegt der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014–2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse¹³. Allerdings sind aufgrund besonderer operativer Erfordernisse des Programms AAL gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung Ausnahmeregelungen von dieser Verordnung vorzusehen.
- (19) Solche besonderen Ausnahmen von der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [Beteiligungsregeln "Horizont 2020"] sind notwendig, weil das Programm AAL ein auf den Markt ausgerichtetes Forschungs- und Innovationsprogramm sein soll, in dem viele unterschiedliche nationale Förderquellen zusammengeführt werden (z. B. Förderprogramme auf den Gebieten Forschung, Innovation, Gesundheit und Industrie). Diese nationalen Programme haben von Natur aus unterschiedliche Beteiligungsregeln, von denen nicht zu erwarten ist, dass sie vollständig mit denen der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [Beteiligungsregeln "Horizont 2020"] übereinstimmen. Außerdem richtet sich das Programm AAL insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen und an Nutzerverbände, die sich normalerweise nicht an Forschungs- und Innovationstätigkeiten der Union beteiligen. Um solchen Unternehmen und Organisationen die Teilnahme zu erleichtern, wird der Finanzbeitrag der Union entsprechend den ihnen wohlbekannten Regeln ihrer nationalen Finanzierungsprogramme geleistet und als eine einzige Finanzhilfe, die aus den Unionsmitteln und der entsprechenden nationalen Förderung besteht, bereitgestellt.

¹³ ABl. L ... vom ..., S. ... [Beteiligungsregeln "Horizont 2020"].

- (20) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzzyklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Einziehung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht ordnungsgemäß verwendeter Mittel sowie gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 sowie der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften¹⁴, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten¹⁵ und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)¹⁶.
- (21) Die Kommission sollte eine Zwischenbewertung, insbesondere zur Überprüfung der Qualität und Effizienz des Programms AAL und der Fortschritte bei der Erreichung der gesteckten Ziele sowie eine Abschlussbewertung vornehmen und einen Bericht über diese Bewertungen erstellen.
- (22) Die Bewertung sollte auf genauen und aktuellen Informationen beruhen. Auf Anfrage der Kommission sollten die AALA und die teilnehmenden Länder daher alle Informationen übermitteln, die die Kommission für die Berichte zur Bewertung des Programms AAL benötigt.
- (23) Das Programm AAL sollte eine wirksame Förderung der Geschlechtergleichstellung gewährleisten und die ethischen Grundsätze des Rahmenprogramms "Horizont 2020" einhalten.

¹⁴ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

¹⁵ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

¹⁶ ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.

(24) Da die teilnehmenden Länder beschlossen haben, das Programm AAL fortzuführen, und da dessen Ziele unmittelbar die Unionspolitik im Bereich "Aktivität und Gesundheit im Alter" unterstützen und ergänzen und da die Ziele des Programms AAL von den Mitgliedstaaten allein nicht erreicht werden können und daher wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf EU-Ebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union entsprechende Maßnahmen ergreifen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Teilnahme am Programm AAL

- (1) Die Union beteiligt sich gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses am Forschungs- und Entwicklungsprogramm "Aktives und unterstütztes Leben" (im Folgenden "Programm AAL"), das gemeinsam von [Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien, Ungarn, dem Vereinigten Königreich, Zypern und der Schweiz] (im Folgenden "teilnehmende Länder") durchgeführt wird.
- (2) Andere Mitgliedstaaten und andere Länder, die mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" assoziiert sind, das mit der Verordnung (EU) Nr. .../2013 vom ... (im Folgenden "Rahmenprogramm 'Horizont 2020'") ins Leben gerufen wurde, können jederzeit einen Antrag auf Teilnahme am Programm AAL stellen, wenn sie die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c genannte Bedingung erfüllen. Mitgliedstaaten und assoziierte Länder, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c genannte Bedingung erfüllen und deren Teilnahme von der AALA genehmigt worden ist, werden für die Zwecke dieses Beschlusses als teilnehmende Länder betrachtet.

Artikel 2

Finanzbeitrag der Union

- (1) Der maximale Finanzbeitrag der Union zum Programm AAL zur Deckung der Verwaltungskosten und der operativen Kosten beträgt [175 000 000] EUR. Der Beitrag wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union geleistet, die für die entsprechenden Teile des spezifischen Programms zur Durchführung des Rahmenprogramms "Horizont 2020" vorgesehen sind, das im Einklang mit Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi und den Artikeln 60 und 61 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 durch den Beschluss Nr. .../2013/EU aufgestellt wurde.

- (2) Die jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Union in Bezug auf das Programm AAL dürfen die jährlichen finanziellen Verpflichtungen der teilnehmenden Länder in Bezug auf das Programm ALL nicht übersteigen.
- (3) Höchstens 6 % des Finanzbeitrags der Union dürfen zur Deckung der Verwaltungskosten des Programms AAL verwendet werden.

Artikel 3

Bedingungen für den Finanzbeitrag der Union

- (1) Der Finanzbeitrag der Union ist an folgende Bedingungen geknüpft:
 - (a) Nachweis seitens der teilnehmenden Länder, dass das Programm AAL in Übereinstimmung mit den Anhängen I und II aufgestellt wird;
 - (b) Benennung der Ambient Assisted Living Association, einer internationalen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Rechtspersönlichkeit nach belgischem Recht (im Folgenden "AALA"), durch die teilnehmenden Länder oder die von den teilnehmenden Ländern benannten Stellen als die für die Durchführung des Programms AAL und die Zuweisung und Überwachung des Finanzbeitrags der Union verantwortliche Durchführungsstelle;
 - (c) Zusage jedes teilnehmenden Landes, sich an der Finanzierung des Programms AAL zu beteiligen;
 - (d) Nachweis durch die AALA, dass sie zur Durchführung des Programms AAL, einschließlich der Zuweisung und Überwachung des Unionsbeitrags, im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung des EU-Haushalts gemäß den Artikeln 58, 60 und 61 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 in der Lage ist;
 - (e) Festlegung einer Leitungsstruktur für das Programm AAL gemäß Anhang III.

(2) Während der Durchführung des Programms AAL ist der Finanzbeitrag der Union zudem an folgende Bedingungen geknüpft:

- (a) Verwirklichung der in Anhang I genannten Ziele des Programms AAL und Durchführung der in Anhang II genannten Tätigkeiten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. ... [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für "Horizont 2020"], vorbehaltlich des Artikels 5 dieses Beschlusses, durch die AALA;
- (b) Aufrechterhaltung einer angemessenen und effizienten Leitungsstruktur gemäß Anhang III;
- (c) Erfüllung der Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 60 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 durch die AALA;
- (d) Einhaltung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Zusage jedes teilnehmenden Landes, sich an der Finanzierung des Programms AAL zu beteiligen, und der jährlichen Mittelzusagen für die Beteiligung an der Finanzierung des Programms AAL.

Artikel 4

Beiträge der teilnehmenden Länder

(1) Die Beiträge der teilnehmenden Länder umfassen Folgendes:

- a) Finanzbeiträge zu den indirekten Maßnahmen, die im Rahmen des Programms AAL gemäß Anhang II unterstützt werden;
- b) Sachbeiträge entsprechend den Verwaltungskosten, die den nationalen Verwaltungen bei der effektiven Durchführung des Programms AAL gemäß Anhang II entstehen.

Artikel 5

Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse

- (1) Die AALA gilt als Finanzierungsstelle im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für "Horizont 2020"] und leistet finanzielle Unterstützung für indirekte Maßnahmen gemäß Anhang II dieses Beschlusses.
- (2) Abweichend von Artikel [14 Absatz 5] der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für "Horizont 2020"] wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewerber von den benannten nationalen Programmabwicklungsstellen entsprechend den Beteiligungsregeln der benannten nationalen Programme geprüft.
- (3) Abweichend von Artikel [16 Absatz 1] der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für "Horizont 2020"] werden die Finanzhilfevereinbarungen mit den Teilnehmern von den benannten nationalen Programmabwicklungsstellen unterzeichnet.
- (4) Abweichend von Artikel [19 Absätze 1 und 5 bis 7] sowie von den Artikeln [22 bis 29] der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für "Horizont 2020"] gelten für die von den benannten nationalen Programmabwicklungsstellen verwalteten Finanzhilfen die Finanzierungsvorschriften der benannten nationalen Programme.
- (5) Abweichend von den Artikeln [38 bis 46] der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln für "Horizont 2020"] gelten für die Ergebnisse und die Zugangsrechte zu bestehenden Kenntnissen und Ergebnissen die Vorschriften der benannten nationalen Programme.

Artikel 6

Durchführung des Programms AAL

- (1) Die Durchführung des Programms AAL erfolgt auf Grundlage einer Strategie, die gemäß Anhang II im Wege jährlicher Arbeitspläne umgesetzt wird.

Artikel 7

Vereinbarungen zwischen der Union und der AALA

- (1) Vorbehaltlich einer positiven Ex-ante-Bewertung der AALA gemäß Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 schließt die Kommission im Namen der Union mit der AALA eine Übertragungsvereinbarung und jährliche Vereinbarungen über Mittelübertragungen ab.
- (2) Die Übertragungsvereinbarung nach Absatz 1 wird gemäß Artikel 58 Absatz 3 sowie den Artikeln 60 und 61 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 40 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 geschlossen. Darüber hinaus ist darin Folgendes zu regeln:
 - (a) die Anforderungen an den Beitrag der AALA im Hinblick auf die relevanten Indikatoren unter den in Anhang II des Beschlusses Nr. .../EU [spezifisches Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms "Horizont 2020"] festgelegten Leistungsindikatoren;
 - (b) die Anforderungen an den Beitrag der AALA im Hinblick auf die Überwachung gemäß dem Beschluss Nr. .../EU [spezifisches Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms "Horizont 2020"];
 - (c) die besonderen Leistungsindikatoren, die für die Überwachung der Arbeit der AALA gemäß Artikel 3 Absatz 2 erforderlich sind;
 - (d) die Regeln für die Bereitstellung der Daten und Informationen, die die Kommission für die Erfüllung ihrer Verbreitungs- und Berichterstattungspflichten benötigt.

Artikel 8

Einstellung, Kürzung oder Aussetzung des Finanzbeitrags der Union

- (1) Wird das Programm AAL nicht gemäß den in Artikel 3 genannten Bedingungen durchgeführt, kann die Kommission entsprechend der tatsächlichen Durchführung des Programms AAL den Finanzbeitrag der Union einstellen, anteilig kürzen oder aussetzen.

- (2) Tragen die teilnehmenden Länder nicht, nur teilweise oder verspätet zur Finanzierung des Programms AAL bei, kann die Kommission unter Berücksichtigung der Höhe der von den teilnehmenden Ländern zur Durchführung des Programms AAL zugewiesenen Mittel den Finanzbeitrag der Union einstellen, anteilig kürzen oder aussetzen.

Artikel 9

Nachträgliche Prüfungen

- (1) Nachträgliche Prüfungen der Ausgaben für indirekte Maßnahmen werden von den benannten nationalen Programmabwicklungsstellen gemäß Artikel [23] der Verordnung (EU) Nr. ... [Rahmenprogramm "Horizont 2020"] vorgenommen.
- (2) Die Kommission kann beschließen, die Prüfungen gemäß Absatz 1 selbst vorzunehmen. Sie tut dies nur in hinreichend begründeten Fällen und nach Konsultation der betreffenden teilnehmenden Länder.

Artikel 10

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach diesem Beschluss finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.

2. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann auf der Grundlage der Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)¹⁷ und der Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten¹⁸ Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob es im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem auf der Grundlage dieses Beschlusses finanzierten Vertrag zu Betrug, Korruption oder anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen gekommen ist.
3. Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse, die im Zuge der Umsetzung dieses Beschlusses aufgesetzt werden, müssen Bestimmungen enthalten, durch die die Kommission, die AALA, der Europäische Rechnungshof und OLAF ausdrücklich ermächtigt werden, solche Prüfungen und Untersuchungen entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.
4. Die AALA gewährt den Bediensteten der Kommission und anderen von der Kommission oder dem Europäischen Rechnungshof ermächtigten Personen Zugang zu ihren Standorten und Räumlichkeiten sowie zu allen Informationen, auch zu Informationen in elektronischer Form, die zur Durchführung der in Absatz 3 genannten Prüfungen erforderlich sind.
5. Bei der Durchführung des Programms AAL ergreifen die teilnehmenden Länder alle legislativen, regulatorischen, verwaltungstechnischen und sonstigen Maßnahmen, die zum Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlich sind, insbesondere um sicherzustellen, dass im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 alle der Union zustehenden Beträge vollständig zurückerstattet werden.

¹⁷ ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.

¹⁸ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

Artikel 11

Weitergabe von Informationen

- (1) Auf Ersuchen der Kommission übermittelt die AALA der Kommission alle Informationen, die zur Erstellung der in Artikel 12 genannten Berichte erforderlich sind.
- (2) Die teilnehmenden Länder übermitteln – über die AALA – alle vom Europäischen Parlament und vom Rat angeforderten relevanten Informationen über die Finanzverwaltung des Programms AAL.
- (3) Die Kommission nimmt die in Absatz 2 genannten Informationen in die in Artikel 12 genannten Berichte auf.

Artikel 12

Bewertung

- (1) Bis zum 31. Dezember 2017 nimmt die Kommission eine Zwischenbewertung des Programms AAL vor. Die Kommission erstellt einen Bericht über diese Bewertung, der auch Schlussfolgerungen aus der Bewertung und Bemerkungen der Kommission enthält. Diesen Bericht leitet die Kommission bis zum 30. Juni 2018 dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.
- (2) Bei Beendigung der Beteiligung der Union am Programm AAL, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2022, nimmt die Kommission eine Abschlussbewertung des Programms AAL vor. Die Kommission erstellt einen Bericht über diese Bewertung, der auch die Ergebnisse dieser Bewertung enthält. Diesen Bericht leitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 14

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident/Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ZIELE DES PROGRAMMS AAL

1. Das Programm AAL hat folgende Ziele:
 - 1.1. Beschleunigung der Entstehung und Einführung innovativer IKT-gestützter Produkte und Dienste für ein aktives und gesundes Altern im eigenen Heim, in der Gemeinschaft oder am Arbeitsplatz; dabei geht es um die Verbesserung der Lebensqualität, der Selbständigkeit, der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, der Kompetenzen und der Beschäftigungsfähigkeit älterer Menschen sowie um eine effizientere Erbringung von Gesundheits- und Sozialfürsorgeleistungen;
 - 1.2. Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer kritischen Masse auf Unionsebene in der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation auf dem Gebiet der IKT-gestützten Produkte und Dienste für ein aktives und gesundes Altern;
 - 1.3. Entwicklung kostengünstiger Lösungen (einschließlich Festlegung einschlägiger Interoperabilitätsstandards und Erleichterung der Lokalisierung und Anpassung gemeinsamer Lösungen), die unterschiedlichen sozialen Ansprüchen und rechtlichen Voraussetzungen, wie sie auf nationaler und regionaler Ebene bestehen, gerecht werden, die Privatsphäre und die Würde der älteren Menschen wahren und gegebenenfalls den Zugang zu Dienstleistungen in ländlichen Gebieten und in Randgebieten erleichtern oder anderen Bevölkerungsgruppen, z. B. Menschen mit Behinderungen, zugutekommen.
2. Das Programm AAL soll günstige Rahmenbedingungen für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen schaffen.
3. Das Programm AAL soll sich auf eine auf den Markt ausgerichtete angewandte Forschung und Innovation konzentrieren und entsprechende längerfristige Forschungstätigkeiten sowie groß angelegte Innovationsvorhaben ergänzen, die im Zuge des Rahmenprogramms "Horizont 2020" und anderer europäischer und nationaler Initiativen vorgesehen sind. Darüber hinaus soll es zur Durchführung der Europäischen Innovationspartnerschaft für Aktivität und Gesundheit im Alter beitragen.

TÄTIGKEITEN DES PROGRAMMS AAL

I. Indirekte Maßnahmen

1. Die Durchführung des Programms AAL dient hauptsächlich der Unterstützung markt-orientierter Forschungs- und Innovationsprojekte für ein aktives und gesundes Altern, die den Nachweis erbringen sollen, dass die Projektergebnisse in einem realistischen Zeitrahmen genutzt werden können. Im Rahmen des Programms AAL sollen solche indirekten Maßnahmen hauptsächlich in Form von Finanzhilfen finanziert werden. Andere Formen wie Preisgelder, vorkommerzielle Auftragsvergabe oder Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen sind ebenfalls möglich.
2. Darüber hinaus können Maßnahmen unterstützt werden, die der Vermittlung, der Steigerung der Publizität des Programms, der Bekanntmachung bestehender Kapazitäten, der Förderung der Einführung innovativer Lösungen und der Zusammenführung von Anbietern, Nachfragern und Investoren dienen.
3. Maßnahmen für die Verbesserung der Vorschlagsqualität, Durchführbarkeitsstudien und Workshops können ebenfalls unterstützt werden. Zur Erweiterung der Gruppe der am Programm AAL beteiligten Interessenträger kann die Zusammenarbeit mit den Regionen der Union ins Auge gefasst werden.

II. Durchführung

1. Die Durchführung des Programms AAL erfolgt auf der Grundlage jährlicher Arbeitspläne, in denen Themen für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt werden. Die Arbeitspläne werden nach Maßgabe einer veröffentlichten Strategie der AALA entwickelt.
2. Sie werden mit der Kommission vereinbart und dienen als Grundlage für den jährlichen Finanzbeitrag der Union.

3. Die Durchführung des Programm AAL umfasst Konsultationen der einschlägigen Interessenträger und Beteiligten (darunter Entscheidungsträger in Behörden, Vertreter der Benutzer, private Dienstleister und Versicherungen sowie Vertreter der Branche und der kleinen und mittleren Unternehmen) hinsichtlich der vorrangigen Themen für die angewandte Forschung und Innovation.
4. Bei der Durchführung des Programms AAL sind auch die demografischen Entwicklungstrends und die demografischen Forschungsarbeiten zu berücksichtigen, um Lösungen anzubieten, die der sozialen und wirtschaftlichen Lage in der gesamten Union Rechnung tragen.
5. Mögliche Geschlechterfragen, ethische Fragen und Datenschutzprobleme sind im Einklang mit internationalen Leitlinien angemessen zu berücksichtigen.
6. Entsprechend der marktnahen Ausrichtung des Programms AAL und gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union stellt die AALA in Übereinstimmung mit den [Beteiligungsregeln und][der Haushaltsordnung] geeignete Mindestleistungsziele für die Fristen bis zur Gewährung bzw. bis zur Auszahlung der Finanzhilfen auf und sorgt dafür, dass diese von den teilnehmenden Ländern während der Durchführung des Programms AAL eingehalten werden.
7. Alle teilnehmenden Länder erleichtern die Beteiligung von Organisationen, die Akteure der Nachfrageseite, einschließlich der Endnutzer, vertreten.
8. Jedes teilnehmende Land übernimmt die Kofinanzierung seiner nationalen Teilnehmer, deren Vorschläge ausgewählt werden; die Kofinanzierung erfolgt über nationale Stellen, die auf der Grundlage einer gemeinsamen Projektbeschreibung, die Bestandteil einer zwischen den betreffenden nationalen Programmabwicklungsstellen und den nationalen Teilnehmern jedes Projekts zu schließenden Vereinbarung ist, auch die Fördermittel der Union von der speziellen Durchführungsstelle an die Empfänger weiterleiten.

9. Nach Abschluss einer Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen nimmt die AALA in Zusammenarbeit mit den benannten nationalen Programmabwicklungsstellen eine zentrale Prüfung der Zulässigkeit vor. Die Prüfung erfolgt anhand der einheitlichen Zulässigkeitskriterien des Programms AAL, die zusammen mit der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlicht werden.
10. Die AALA kontrolliert mit Unterstützung der nationalen Programmabwicklungsstellen die Einhaltung zusätzlicher nationaler Zulässigkeitskriterien, die in den Aufforderungen zu Einreichung von Projektvorschlägen festgelegt sind.
11. Diese nationalen Zulässigkeitskriterien beziehen sich nur auf den Rechts- und Finanzstatus der einzelnen Bewerber und nicht auf den Inhalt der Vorschläge; sie betreffen:
 - 11.1. die Art des Bewerbers (Rechtsstatus, Zweck usw.)
 - 11.2. die Zuverlässigkeit und Tragfähigkeit (Solidität, Erfüllung steuerlicher und sozialer Verpflichtungen usw.).
12. Die AALA bewertet die zulässigen Projektvorschläge mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger anhand transparenter und einheitlicher Bewertungskriterien, die in der veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt sind; anschließend wird eine Rangliste der Projekte erstellt. Die Projekte werden nach dieser Rangliste und unter Berücksichtigung der verfügbaren Fördermittel ausgewählt. Die Auswahl ist, nachdem sie von der Generalversammlung der AALA beschlossen wurde, für die teilnehmenden Länder verbindlich.
13. Falls ein Projektteilnehmer eines oder mehrere der nationalen Zulässigkeitskriterien nicht erfüllt oder die entsprechenden nationalen Mittelbindungen ausgeschöpft sind, kann auf Beschluss des Vorstands der AALA eine zusätzliche zentrale und unabhängige Bewertung des Vorschlags mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger durchgeführt werden, um zu beurteilen, ob der Vorschlag ohne Beteiligung des betreffenden Teilnehmers oder mit einem von den Projektteilnehmern vorgeschlagenen Ersatzteilnehmer durchgeführt werden kann.

14. Mit rechtlichen und finanziellen Problemen in Bezug auf die Teilnehmer der zur Förderung ausgewählten Projekte befasst sich die benannte nationale Programmabwicklungsstelle. Dabei finden die nationalen Verwaltungsvorschriften und -grundsätze Anwendung.
-

LEITUNG DES PROGRAMMS AAL

Das Programm AAL hat folgende Organisationsform:

1. Die AALA, eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach belgischem Recht, ist die von den teilnehmenden Ländern geschaffene spezielle Durchführungsstelle.
2. Die AALA ist für sämtliche Tätigkeiten des Programms AAL verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören die Vertrags- und Haushaltsverwaltung, die Aufstellung der jährlichen Arbeitspläne, die Organisation der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die Bewertung der Fördervorschläge und die anschließende Aufstellung einer Rangliste.
3. Außerdem übernimmt die AALA die Beaufsichtigung, ist für die Projektüberwachung verantwortlich und nimmt die Auszahlung der zugehörigen Unionsbeiträge an die benannten nationalen Programmabwicklungsstellen vor. Ferner organisiert sie Verbreitungstätigkeiten.
4. Die AALA wird von der Generalversammlung geleitet. Die Generalversammlung ist das Entscheidungsgremium des Programms AAL. Sie ernennt die Mitglieder des Vorstands und beaufsichtigt die Durchführung des Programms AAL, wozu auch die Genehmigung der Strategie und der jährlichen Arbeitspläne, die Zuweisung der nationalen Mittel an die Projekte und die Bearbeitung der Aufnahmeanträge neuer Mitglieder zählen. Grundsätzlich hat in der Generalversammlung jedes Land eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt, mit Ausnahme der Entscheidungen über die Nachfolge, die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung der Vereinigung, für die in der Satzung der Vereinigung besondere Stimmanforderungen festgelegt werden können.
5. Die Kommission hat auf den Tagungen der Generalversammlung der AALA einen Beobachterstatus und genehmigt den jährlichen Arbeitsplan. Die Kommission wird zu allen Zusammenkünften der AALA eingeladen und kann an den Gesprächen teilnehmen. Alle im Zusammenhang mit der Generalversammlung der AALA verteilten einschlägigen Unterlagen werden der Kommission zugeleitet.

6. Der AALA-Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem stellvertretenden Schatzmeister und wird von der Generalversammlung gewählt, um besondere Verwaltungsaufgaben wie Haushaltsplanung, Personalverwaltung und Vertragsabschlüsse wahrzunehmen. Er tritt als gesetzlicher Vertreter der Vereinigung auf und ist der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.
7. Die als Teil der AALA eingerichtete zentrale Verwaltungsstelle ist für die zentrale Verwaltung der Durchführung des Programms AAL in enger Koordinierung und Zusammenarbeit mit den nationalen Programmabwicklungsstellen verantwortlich, die ihrerseits von den teilnehmenden Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Aufgaben im Zusammenhang mit dem Projektmanagement und dessen verwaltungstechnischen und rechtlichen Aspekten für die nationalen Projektpartner wahrzunehmen und die Bewertung und Aushandlung der Projektvorschläge zu unterstützen. Die zentrale Verwaltungsstelle und die nationalen Programmabwicklungsstellen werden gemeinsam als die Verwaltungsstelle unter der Aufsicht der AALA tätig.
8. Die AALA bildet einen Beirat aus Vertretern der Branche, der Nutzer und anderer einschlägiger Interessenträger und Beteiliger, wobei sie auf ein ausgewogenen Verhältnis der Generationen und Geschlechter achtet. Der Beirat erteilt der AALA Empfehlungen zur Gesamtstrategie des Programms, zu den Prioritäten und Themen für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und zu anderen einschlägigen Maßnahmen des Programms AAL.